

A
56456/10
(44)

200(43)

Promotionsbedingungen

der philosophischen Fakultät zu Gießen.

Vom 19. November 1890.

Gr. Hess. Univ.

Bibliothek Gießen.

24034064

§ 1. Als Promotionsfächer gelten: Philosophie; Mathematik; Physik; Chemie; Mineralogie oder Geologie; Botanik; Zoologie; Geographie; Nationalökonomie; Forstwissenschaft; Landwirthschaft; Geschichte; römische, griechische, deutsche, romanische, englische, semitische, indische Philologie; vergleichende Sprachwissenschaft des Indogermanischen.

Von diesen Fächern sind jedesmal drei zu verbinden, eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer. Die Wahl der Nebenfächer bedarf der Gutheißung der Fakultät.

§ 2. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er an einem humanistischen oder Realgymnasium die Reifeprüfung bestanden und drei Jahre an staatlichen Hochschulen, davon mindestens drei Semester an Universitäten (oder der Akademie zu Münster) studiert hat.

Bei den Hauptfächern: Geschichte, römische, griechische, deutsche, semitische, indische Philologie, vergleichende Sprachwissenschaft des Indogermanischen — ist das Reife-Zeugniß eines humanistischen Gymnasiums und dreijähriges Universitätsstudium unerläßlich, ebenso wenn Philosophie als Hauptfach mit einem dieser Fächer verbunden werden soll.

Von Bewerbern aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern können auch andere Nachweise über die Vorbildung angenommen werden.

§ 3. Der Bewerber hat eine Abhandlung aus seinem Hauptfache (Dissertation) vorzulegen und dieselbe vor Vollzug der Promotion gedruckt in bestimmter Form und Anzahl (§ 7) einzureichen.

An die Stelle der Dissertation kann eine bereits veröffentlichte Arbeit treten. Ist jedoch die vorgelegte Druckschrift eine Erstlingsarbeit und seit ihrem Erscheinen noch kein Jahr verflossen, so wird der Bewerber nur dann zugelassen, wenn er sich zuvor verpflichtet, Abdrücke in der allgemein vorgeschriebenen Form und Anzahl zu liefern.

Die Arbeiten aus dem Gebiete der klassischen Philologie müssen in lateinischer Sprache abgefaßt sein. Bei den übrigen Fächern ist die deutsche oder lateinische, bei romanischer und englischer Philologie auch die französische beziehungsweise englische Sprache gestattet.

Die benutzten Hilfsmittel und die etwa genossene Beihülfe müssen genau angegeben werden.

§ 4. Die Meldung geschieht mittels eines schriftlichen Gesuchs an die Fakultät unter Beifügung eines Lebenslaufs (deutsch oder lateinisch), der Zeugnisse über die Vorbildung und über die derzeitige Lebensstellung, sowie der Dissertation.

In dem Gesuche hat der Bewerber die von ihm gewählten Promotionsfächer zu bezeichnen und die Richtigkeit seiner auf die Abfassung der Dissertation bezüglichen Angaben an Eidesstatt zu versichern.

§ 5. Ist die Zulassung erfolgt und die Dissertation genehmigt worden, so hat der Bewerber sich in den drei Promotionsfächern einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, welche öffentlich in deutscher Sprache stattfindet. Vor der Prüfung hat er sich dem Dekan und den Examinatoren vorzustellen.

Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann bewilligt werden, wenn der Bewerber in vorgerücktem Lebensalter steht oder eine öffentliche Stellung bekleidet.

Gesuchen um Prüfung in einer anderen als der deutschen Sprache wird nur ausnahmsweise stattgegeben.

Wer die mündliche Prüfung nicht besteht, darf sich zur Wiederholung derselben frühestens im folgenden Semester melden.

§ 6. An Stelle der mündlichen Doktorprüfung kann auf Ansuchen die an der Universität zu Gießen abgelegte Lehramts- oder kammerrätische Fachprüfung unter folgenden Voraussetzungen angerechnet werden.

Lehramtskandidaten müssen in zwei Promotionsfächern die Lehrbefähigung für alle, in dem dritten mindestens die für mittlere Klassen erwiesen, bezw. wenn Philosophie als drittes Fach gewählt

ist, dem allgemeinen Theile der Lehramtsprüfung genügt haben. Wählt jedoch ein Kandidat, welcher diese Bedingung erfüllt, ein Fach, in welchem er nicht die Lehrbefähigung für alle Klassen besitzt, zum Hauptfach der Promotion, so muß er wenigstens in diesem Fache noch eine besondere Prüfung ablegen.

Kameralisten müssen die Fachprüfung bestanden und eine höhere Fachprüfungs-Note als II (gut) erhalten haben. Als Promotionsfächer sind für diesen Fall Nationalökonomie, Forstwissenschaft und Landwirthschaft zu wählen.

§ 7. Ist der Bewerber hinsichtlich der Dissertation und der mündlichen Prüfung für bestanden erklärt worden, so muß — falls nicht an Stelle der Dissertation eine Druckschrift bedingungslos angenommen war — die Dissertation nebst dem Lebenslauf gedruckt und in der Zahl von 175 Exemplaren bei dem Sekretariat der Universität eingereicht werden.

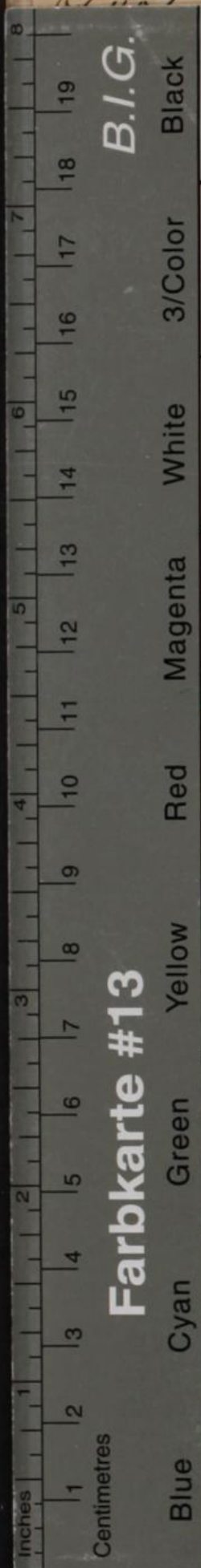
Die Dissertation ist auf dem Titelblatt als solche zu bezeichnen und mit der Jahreszahl der Promotion zu versehen. Der Lebenslauf ist am Schluß abzudrucken.

§ 8. Die Beurtheilung der Dissertation wird eingeleitet, wenn die Zulassung erfolgt und die Bescheinigung der akademischen Quästur über die Erlegung der Promotionsgebühren (302 Mark einschließlich Diplom) an den Dekan gelangt ist.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet und der Bewerber demgemäß zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so erhält derselbe 202 Mark zurück. Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind 150 Mark zurückzugeben. Stellt sich der Bewerber im letzteren Falle später nochmals zur Prüfung, so hat er nur 152 Mark Gebühren zu entrichten.

Ist eine frühere Prüfung an Stelle der mündlichen Doktorprüfung vollständig angerechnet worden, so werden nach erfolgter Promotion 32 Mark zurückgegeben.

Dr. J. G. Gieseler



Farbkarte #13

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

nsbedingungen

akultät zu Gießen.

November 1890.

Dr. Hess, Univ.

Bibliothek Gießen.

3401054

er gelten: Philosophie; Mathematik;
oder Geologie; Botanik; Zoologie;
e; Forstwissenschaft; Landwirthschaft;
deutsche, romanische, englische, semitische,
ende Sprachwissenschaft des Indo-

jedesmal drei zu verbinden, eines als
er. Die Wahl der Nebenfächer bedarf

at nachzuweisen, daß er an einem
rsium die Reifeprüfung bestanden und
hulen, davon mindestens drei Semester
ademie zu Münster) studiert hat.

eschichte, römische, griechische, deutsche,
vergleichende Sprachwissenschaft des
s Reife-Zeugniß eines humanistischen
Universitätsstudium unerläßlich, ebenso
ch mit einem dieser Fächer verbunden

icht zum deutschen Reiche gehörigen
Nachweise über die Vorbildung an-

eine Abhandlung aus seinem Haupt-
und dieselbe vor Vollzug der Promotion
und Anzahl (§ 7) einzureichen.